

DDR

Zu dem Kommentar „Der Fall Honecker: Ärztliche Bewährungsprobe“ in Heft 8/1990:

Selbstverständlich

Dem Inhalt des mit „NJ“ gezeichneten Artikels sollte jeder Arzt selbstverständlich zustimmen!

Erlaubt sei aber in diesem Zusammenhang die nicht angeschnittene Frage, ob die Ärzte, die mit der ärztlichen Betreuung der von Herrn Honecker eingesperrten Personen beauftragt waren, das vom Schreiber des Artikels zitierte Gelöbnis auch eingehalten haben: keinen Unterschied zu machen, weder nach Religion, Nationalität, Rasse, Parteizugehörigkeit oder sozialer Stellung!?

Dr. Dr. med. Killmann, 2940 Wilhelmshaven

Hohle Beschwörung des Ethos

Wenn die Justiz einen Arzt über den Gesundheitszustand eines Häftlings befragt, zeigt dies, daß der Richter, der ja zugleich dem Gemeinwohl verpflichtet ist, dem Angeklagten dennoch seinen rechtlichen Schutz sichern will. Dem Arzt hingegen kommt keine richterliche Rolle, sondern lediglich die eines sachverständigen Zeugen zu, dem wahrheitsgetreue Angaben nichts Außergewöhnliches sein sollten. Es bleibt deshalb ein bißchen unverständlich, warum die Unterlassung eines Gefälligkeitsattestes zugunsten der einen oder andern Seite mit großen Lettern als „Ärztliche Bewährungsprobe“ gefeiert wird.

Dies ist doch wahrlich kein „Hier steh' ich, ich kann nicht anders“, das sich zweifelt auf die Kraft der Nächstenliebe und die „ehrenwerte, jahrtausendealte ärztliche Tradition“ stützen muß. Die etwas selbstherrlich leuchtende Präambel unserer ärztlichen Berufsordnung enthält wahrlich nur Ver-

pflichtungen, die für jeden anderen Berufsstand, ja überhaupt für jeden anderen Menschen auch ohne „Präambel“ selbstverständlich sind.

Dies sollten wir, die allen anderen Berufstätigen an eiter Ordensspracht für hohes Ethos weit vorausseilen, endlich zur Kenntnis nehmen und nicht vorschnell Juristen, die nicht weniger ethisch dem Gemeinwohl dienen, als „Strafverfolger“ abtun und „Rächern“ gleichstellen.

Ein ärztliches Berufsethos gibt es nicht und kann es nie geben; denn Sittlichkeit unterscheidet nicht zwischen Berufs- und Privatleben, sie fordert von allen und zu jeder Stunde das Gleiche. Gründen wir unsere Berufsordnung lieber etwas bescheidener auf die Logik; das würde uns leichter vor Torheit bewahren als die hohle Beschwörung des Ethos . . .

Wenn uns hohes ärztliches Ethos und christliche Nächstenliebe verpflichten, Menschen, die mit Schimpf und Schande von ihren Ämtern verjagt wurden, Unterschlupf zu gewähren, wie es zu lesen ist, dann muß man sich schmerzlich fragen, warum die Bundesärztekammer 1989 solchen Verdamnten aus unseren eigenen Reihen noch nach 45 Jahren und über den Tod hinaus diese Gnade versagt und andererseits eine von vielen Ärzten gewünschte Ausstellung zu Schutz und Geborgenheit keimenden Lebens auf dem Deutschen Ärztetag 1990 abgelehnt hat.

Dr. med. Lothar Dinkel, Kaiserstraße 12, 7100 Heilbronn

Auch auf Asylbewerber anwenden

Es hat mich außerordentlich gefreut, klare Worte über die ethischen Grundsätze zu lesen, welche ärztliches Handeln bei der Behandlung gesellschaftlich geächteter Personen bestimmen sollten. Ich hätte mir allerdings gewünscht, diesen Verweis auf

die Präambel der bundesdeutschen Berufsordnung für Ärzte: „Ich werde . . . bei der Ausübung meiner ärztlichen Pflichten keinen Unterschied machen, weder nach Religion, Nationalität noch nach Parteizugehörigkeit oder sozialer Stellung“ bereits in Bezug auf die Behandlung (beziehungsweise nur Notfall-Behandlung) von Mitbürgern, die in der Bundesrepublik um Asyl nachgesucht haben, zu finden. Eine klare Stellungnahme der deutschen Ärzteschaft beziehungsweise seines Organs diesbezüglich steht bisher aus. Den einzelnen Arzt hierbei auf die Behandlungsmöglichkeit auf eigene Kosten zu verweisen (siehe die Leserbriefe im gleichen Heft von Dr. Scheibe und Dr. Raschke), ist zwar legitim, von offizieller Seite hieße dies jedoch, sich vor einer eindeutigen Stellungnahme zu drücken.

Bleibt nur noch einmal auf den Schlußsatz des oben zitierten Artikels zu verweisen: „Es ist einfach, sich in harmlosen Zeiten auf Ethik (wie auf Nächstenliebe) zu besinnen; erst im Konfliktfall wird die Berufung auf die Berufsethik zur ärztlichen Bewährungsprobe.“

Dr. med. Andreas Hahold, Baden-Badener-Straße 15, 6900 Heidelberg

PFLEGEKRÄFTE

Zu der Meldung „Pflegekräfte sind meist jünger als 30 Jahre“ in Heft 7/1990:

Richtigstellung

. . . In dem Artikel steht, daß die Krankenschwestern/Pfleger eine zweijährige Ausbildung absolviert haben. Dies trifft nicht zu.

Nach dem Deutschen Krankenpflegegesetz benötigt eine Krankenschwester/Pfleger eine dreijährige Ausbildung, um das Diplom zu erlangen. Ich möchte Sie bitten, dieses richtigzustellen.

Franz Bernhard Schrewe, Exam. Krankenpfleger, Zen-tralklinikum, 4400 Münster

PRIVATSCHULEN

Zu den Sonderseiten „Bildung und Erziehung“ in Heft 4/1990:

Probleme ausloten

24 Seiten, wie man seine Kinder am besten los wird.

Ob Sie wohl auch einmal ausloten, wie man Familie und Beruf unter einen Hut bekommt?

Gerhard Beckh, Stettiner Straße 33, 7063 Welzheim

MEDIZINSTUDIUM

Zu dem Beitrag „Medizinstudium: An den Start schon während der Ausbildung denken!“ von Ernst-R. Lengyel in Heft 6/1990:

Ergänzung

. . . Ihnen sind einige sachliche Fehler unterlaufen.

▷ Mit dem Bestehen des FMGMS hat man noch keineswegs die Berechtigung erhalten, in den USA als Arzt zu arbeiten. Vielmehr muß man noch das FLEX bestehen, und das, wie im „Green Book“ nachzulesen ist, mittlerweile in allen Bundesstaaten. Bevor eine Zulassung zu diesem Examen erfolgt, sind auch noch viele bürokratische Hürden zu nehmen, so daß man für die Vorbereitung mindestens ein halbes, besser ein Jahr einplanen sollte.

▷ Danach kann man sich auch nicht für ein „Fellowship-Programm“ sondern für ein „Residency-Programm“ bewerben. Dies ist jedoch nur mit einer Vollapprobation möglich, so daß dies für deutsche Bewerber erst nach dem Ableisten des AIP möglich ist. Somit ist dieser Weg für Studienabgänger nicht gangbar.

Einen durchaus praktikablen Weg, als Studienabgänger im Ausland zu arbeiten, haben Sie merkwürdigerweise vergessen. Da die englischen Krankenhäuser dringend Ärzte suchen, ist es dort sehr leicht, nach dem Studium eine Stelle als „Junior House Officer“ zu bekommen.

Jürgen Schulz, Perhamerstraße 70, 8000 München 21